



unesco-projekt-schulen

Präventionsordnung zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch für die Angela-Fraudorfer-Realschule Aiterhofen

A. Einleitung

Wir wollen unsere Schule als einen Lebensraum gestalten, in dem jeder Mensch in seiner Einmaligkeit wertvoll ist, in seiner persönlichen Würde angenommen wird und seine eigenen Qualitäten und Grenzen entdecken kann. Gerade deshalb ist uns die körperliche, seelische und geistige Freiheit sowie die sexuelle Unverletztheit ein wichtiges Anliegen.

Um Machtmissbrauch in jeder Hinsicht vorzubeugen, wurde in diesem Schutzkonzept formuliert, wie...

- das respektvolle Zusammenleben an der Angela-Fraudorfer Realschule und der Ordensgemeinschaft ...
- der Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Kolleginnen und Kollegen ...
- unsere Verantwortung als Dienstgeber...

... auf christlicher Grundlage gestaltet wird. Auf einen positiven und unterstützenden Umgang wird dabei besonders viel Wert gelegt.

Unserem Schutzkonzept liegen als Leitbild das Schulkonzept¹, die Lehrerdienstordnung² und die katholische Lehrerdienstordnung³ zugrunde.

Erklärungen der Begrifflichkeiten, wann dieses Schutzkonzept greift, finden sich im Anhang.⁴

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen

I. Personalauswahl

Bereits bei der Gewinnung und Einstellung neuer Mitarbeiter sollten Prävention und Schutzkonzept ein Thema sein, um nach außen hin zu signalisieren, dass die Prävention sexueller Gewalt ernstgenommen wird. Zudem wird so gleichzeitig der Arbeitsplatz für potentielle Täter/-innen unattraktiv, da von Anfang an deutlich wird, dass Missbrauch keine Chance gegeben wird.

1. Persönliche Eignung

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen nur Personen ausführen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche

¹ <https://www.angela-fraudorfer-realschule.eu/unser-schulprofil/>

² <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393>

³ https://www.schulwerk-bayern.de/fileadmin/KSW/Grundlagentexte/2016_KLDO.PDF

⁴ s. Anhang 1. Begriffe und Zusammenhänge

Eignung verfügen. Hierzu sollen alle Beschäftigten auch eine Verpflichtungserklärung zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen (s. Anhang).

In keinem Fall dürfen Personen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234 oder 236 des StGB verurteilt worden sind.

Es sollte bei der Einstellung von den Verantwortlichen geprüft werden, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunft

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies sollte nicht nur bei Neueinstellungen berücksichtigt werden, sondern auch rückwirkend von den einzelnen Beschäftigten eingefordert werden, sofern nicht erfolgt. Zudem ist eine Selbstauskunft⁵ zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzufordern.

3. Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist sowohl im Einstellungsgespräch als auch im Rahmen eines Klärungsgesprächs in regelmäßigen Abständen in angemessenem Umfang von Seiten der Schulleitung, des Klosters und des zuständigen Beauftragten zu thematisieren. Hier lässt sich auch gleich ausloten, wie der/die Bewerber/-in oder der/die Mitarbeiter/-in zum Thema Prävention eingestellt ist.⁶

II. Präventionsmaßnahmen und Risikoanalyse

1. Partizipation

Die Ordensschwwestern, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klosters sowie der Realschule wurden durch Fortbildung, Befragung und thematische Arbeitsgruppen involviert. Dieser Arbeitsprozess hat uns aufgezeigt, wie wir Grenzen während miteinander leben und arbeiten wollen.

1.1 Schulungen/Fortbildungen

An der Schule gibt es einen Präventionsbeauftragten für sexuelle Gewalt, der regelmäßig auf Fortbildungen geschult wird. Dieser gibt die dort erworbenen Kenntnisse und Einblicke als Multiplikator an das Kollegium weiter. Es soll auch gegenüber den Schüler/innen und Eltern offen kommuniziert werden, dass es dieses Amt gibt und wer es ausfüllt. So kann der Präventionsbeauftragte auch als Ansprechpartner für Opfer fungieren (s. 3.a). Zudem wird nach Außen signalisiert, dass das Thema ernstgenommen wird, was wiederum auch abschreckend für potentielle Täter wirkt.

2. Risikoanalyse

⁵ s. Anhang 2. Selbstauskunft

⁶ Vgl. *Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 1*

Im Gegensatz zu anderen kirchlichen Einrichtungen, in denen es Jugendfreizeiten oder Ähnliches gibt, birgt die Schule ein deutlich geringeres Risiko für sexuelle Gewalt oder Belästigung, da sich hier in der Regel keine 1:1-Situationen ergeben oder Übernachtungen stattfinden. Auch externe Personen oder Unbefugte halten sich nicht in den Räumlichkeiten auf, in denen die Schüler/innen auch nicht unbeaufsichtigt sind. Zudem ergibt sich auch kein reger Wechsel des Personals, das in seiner Anzahl zudem beschränkt und somit überschaubar ist. Dennoch ist es wichtig, dass offen sowie präventiv mit dem Thema umgegangen wird.

3. Primärprävention Stärkung der Schüler/innen

Selbstbewussten Kindern und Jugendlichen, die ihre Rechte kennen, fällt es leichter, sich bei sexuellen Annäherungen zu wehren und/oder sich nach einem konkreten Vorfall jemandem anzuvertrauen. Daher muss die Stärkung der Schüler/innen ein zentrales Ziel der schulischen Arbeit sein. Dies kann im Rahmen des (Religions-)Unterrichts sowie in Form von gezielten Projekten oder Workshops, die intern oder auch von externen Fachkräften zu Themen wie Kinderrechte und sexueller Gewalt geleitet werden, erfolgen. Auch die Klassenleiterstunden sollen zur Thematisierung und Aufklärung genutzt werden. Hier sollten auch der Präventionsbeauftragte sowie der Verhaltenscodex und Beschwerdewege vorgestellt werden. Die Lehrer/innen müssen im Vorfeld entsprechend geschult werden.

4. Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodex ist es, der gesamten Schulfamilie eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt stehen die anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Die deutschen Bischöfe geben in der Arbeitshilfe Nr. 246 vom 31. März 2014 zwei Ziele für die Präventionsarbeit in den Diözesen vor:

1. eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders sowie
2. transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

Dahinter verbirgt sich eine Reflexion der Haltung im täglichen Miteinander sowie die Implementierung eines institutionellen Schutzkonzeptes. Der zentrale Aspekt ist eine von Achtsamkeit geprägte Kultur des Miteinanders. Ausgangspunkt dabei stellt das christliche Menschenbild dar, das davon geprägt ist, dass jeder Mensch die Würde Gottes in sich trägt. Achtsamkeit als Haltung ist eine der Kernaufgaben der Prävention gegen sexualisierte Gewalt, weil dadurch eine hohe Sensibilität im Miteinander gefördert wird. Diese zeigt sich u. a. in einem gesunden Nähe-Distanz-Verhältnis, in einer positiven Umsetzung von Macht, in einem mit akzeptierten Grenzen gestalteten Leben.

Durch die Obhut von Kindern und Jugendlichen sind alle Erwachsenen für die Umsetzung

eines achtsamen Miteinanders verantwortlich.⁷

Der Verhaltenskodex sollte allen an der Schule Beschäftigten bekannt sein. Er ist verbindlich, sodass bei Nichteinhaltung Sanktionen folgen, die bekannt zu machen sind.

⁷ Vgl. <https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention>

Verhaltenscodex:

1. **Gespräche** finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten und dem entsprechenden Rahmen statt. Einzelgespräche zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Schüler/innen ohne „Zeugen“ sollten vermieden werden und wenn, dann nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
2. Herausgehobene, intensive freundschaftliche **Beziehungen** zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
3. **Körperlicher Kontakt** findet nicht statt. Nur in Notfällen, um Schaden abzuwenden, darf davon abgewichen werden. Eine weitere Ausnahme betrifft den Sportunterricht, jedoch muss bei nötigen Hilfestellungen oder Ähnlichem auf eine angemessene und neutrale Ausführung geachtet werden.
4. Jede Form **persönlicher Interaktion und Kommunikation** hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
5. Auf **Veranstaltungen und Reisen** werden Schutzbefohlene von der vorgegebenen Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet.
Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Bei Übernachtungen sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen.

Der folgende Abschnitt bezieht sich auf die Handreichung zur Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.01.2014 (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim).

Anlage 2c zur PräVORgbg27

- **Wahrung der Intimsphäre:** Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
 - Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.
6. Im Unterricht, bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei **Disziplinierungsmaßnahmen** ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder

Freiheitsentzug untersagt. Das geltend Recht ist zu beachten

7. Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten ausnahmslos zu vermeiden.
8. Das geltende **Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:
 - Die **Nutzung von sozialen Netzwerken** im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist im schulischen Kontext nicht zulässig. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen ist zu unterlassen. Falls im Ausnahmefall private Daten herausgegeben werden sollen, ist dies der Schulleitung gegenüber sofort anzuzeigen.
 - Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Medien, sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Kontext wie Handy, Kamera oder Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.⁸

5. Beschwerdewege vor Ort

Es sollte klar kommuniziert werden, an wen sich Betroffene bei einem konkreten Vorfall wenden können und/oder wie sie sich anderweitig mitteilen können.

5. 1 Bezugspersonen

Neben dem o. g. Präventionsbeauftragten kann auch der/die Verbindungslehrer/in, dem/der die Schüler/innen in der Regel Vertrauen entgegenbringen oder auch der/die Klassenleiter/in als Ansprechpartner fungieren. Wichtig ist auch hier wieder die offene Kommunikation gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die signalisiert, dass sie sich jederzeit an ihre Lehrer wenden können und sie dabei ernstgenommen werden und das Anliegen diskret behandelt sowie akribisch aufgearbeitet wird. Anstatt einer hierarchischen Ordnung ist hier eine Begegnung auf Augenhöhe maßgeblich, damit sich die Opfer öffnen können. Auch die Mitschüler/innen sollen dahingehend „geschult“ werden, dass sie aufmerksam sind und entsprechend handeln, wenn sie ins Vertrauen gezogen werden (s. 4.).

⁸ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 2

Als weitere Anlaufstelle können sich Betroffene auch an die Fachkräfte der Malteser des Bistums Regensburg wenden, die ebenfalls im Kloster untergebracht sind. Ein entsprechendes Abkommen wurde von der Schulleitung bereits geschlossen.

5.2 Kontaktdaten kirchlicher/nicht kirchlicher Beratungsstellen

Diese Kontaktdaten sollten für alle einsichtig sein und können bei einem konkreten Fall als Ansprechpartner fungieren.

- *Weißer Ring e.V.* www.weisser-ring.de
- *Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen* 0941 24 171
- *Wildwasser Nürnberg e.V.* www.wildwasser-nuernberg.de 0911 331 330
- *Dornrose Weiden e.V.* www.dornrose.de 0961 33 0 99
- *Nummer gegen Kummer* www.nummergegenkummer.de 0800 111 0 333

5.3 Beratungsstellen

Kinderschutzbund e.V., www.dksb.de, *Notruf Amberg SkF* 09621 2 22 00, *MiM. Münchner Informationszentrum für Männer*: www.maennerzentrum.de, 089 543 9556, *Zartbitter e.V.* www.zartbitter.de/ info@zartbitter.de, *Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge* <https://www.kif-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-fami-lien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexuel-ler-gewalt/>;

5.4 Ansprechpersonen im Bistum

- Präventionsbeauftragte:

Dr. Judith Helmig; 0941 597 1681; kijuschu@bistum-regensburg.de

- Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragte:

Wolfgang Sill; Tel.: 09633 9180 759; E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Susanne Engl-Adacker; Tel.: 0176 979 28 634; E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

- Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen, Tel.: 0911 4611 226 info@kanzleischeulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.

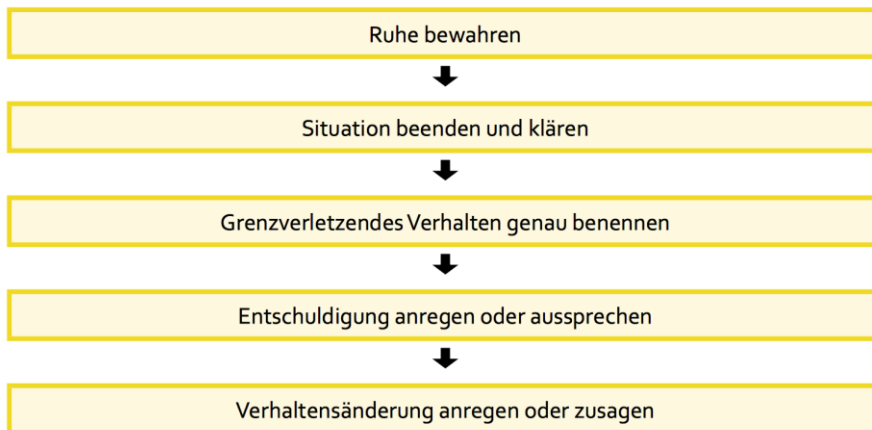
(Stand: Januar 2024)

6. Vorgehen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte

6.1 Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen*

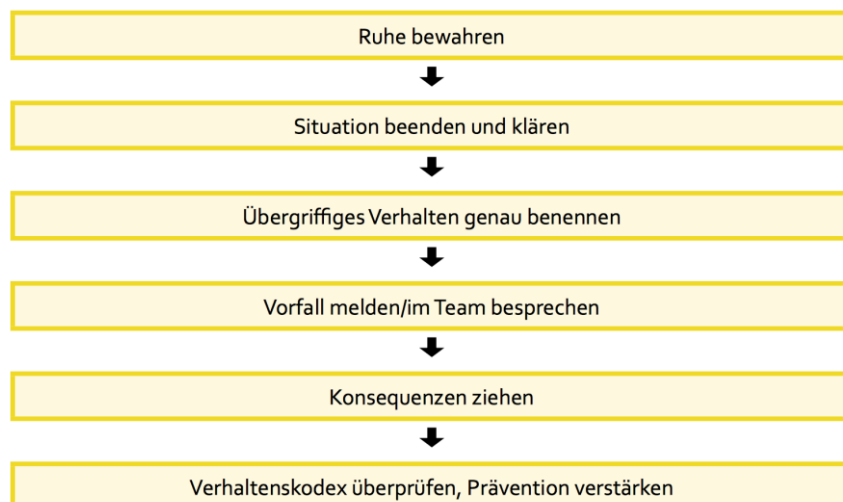
Was war nochmal eine Grenzverletzung? Heft 1, S. 15



6.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

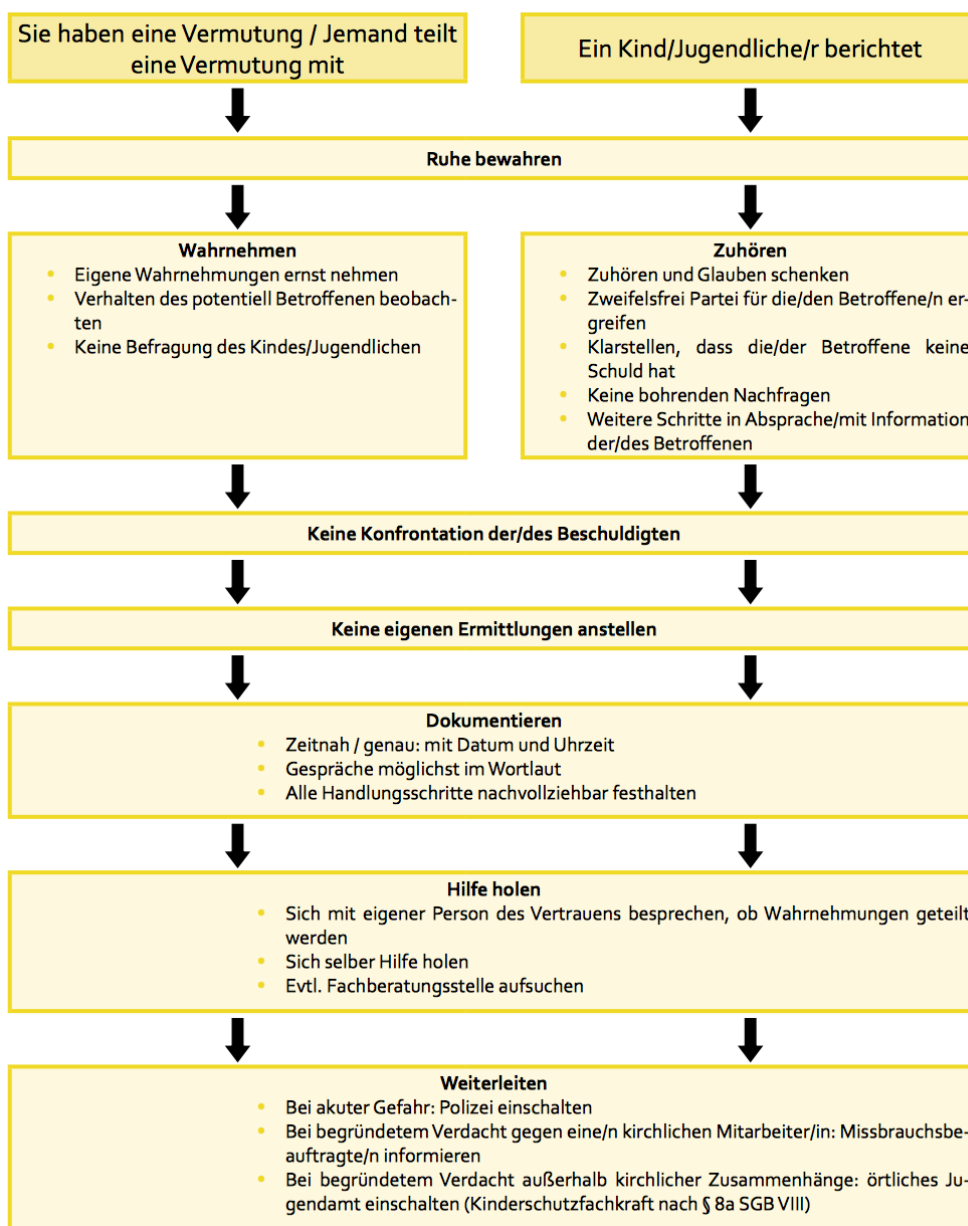
Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Heft 1, S. 15



6.3 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht eindeutig als unbegründet, so ist seitens des Trägers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Analyse

Das gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Ordensgemeinschaft und Realschule veröffentlicht. Des Weiteren wird es im Rahmen einer

Veranstaltung allen Mitarbeitenden und Schwestern vorgestellt. Das Schutzkonzept wird auch in gedruckter Form im Direktorat der Schule, im Personalbüro, Schwesternbereich und am Empfang ausgelegt, um Gäste der Häuser in geeigneter Form auf das Vorhandensein dieses Präventionskonzeptes hinzuweisen. Ferner werden die Präventionsbeauftragten auf den Internetseiten der Ordensgemeinschaft sowie der Realschule vorgestellt.

Im Falle eines sexuellen Missbrauchs werden alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe sorgfältig dokumentiert. Des Weiteren ist die Realschule und die Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen Aiterhofen als Träger dazu verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen zur Optimierung der Prävention zu ziehen und die umzusetzen.

8. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept wird von der Generaloberin und den Präventionsbeauftragten regelmäßig alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls verändert.

Das Präventionskonzept der Realschule Aiterhofen wurde fertiggestellt am ... durch Sr. Maria Kreiner und den Präventionsbeauftragten Fabian Stierhof und Julia Ranzinger.

Die nächste Überprüfung findet statt im ...

Anhang

1. Begriffe und Zusammenhänge

1.1. Kindeswohlgefährdung

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(§ 1631, Abs. 2, BGB)

Erklärung:

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“⁹

1.2. Kindesmisshandlung

Erklärung:

- Körperliche Misshandlungen

„Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.“¹⁰

- Seelische Misshandlung

„Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

⁹ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, September 2004.

¹⁰ Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 9.

Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.“¹¹

- Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“¹²

¹¹ *Ebd.*, S.10.

¹² Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: *Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit*. Münster 1997, S. 21.

1.3. Sexualisierte Gewalt

Erklärung:

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Beispiele: Auf der körperlichen Ebene kann sich sexuelle Gewalt z. B. in Küssen, unangemessenen Berührungen sowie den verschiedenen Formen der Vergewaltigung äußern. Auf der psychischen Ebene gehören u. a. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes oder Jugendlichen, unangemessene Gespräche über Sexualität oder auch das Zugänglichmachen und Zeigen von erotischen und pornographischen Erzeugnissen sowie exhibitionistische Verhaltensweisen dazu.“¹³

1.4. Grenzverletzungen

Erklärung:

Grenzverletzungen umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen. Im pädagogischen und pastoralen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

Beispiele

- Missachtung von persönlichen Grenzen (z. B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben)

¹³ Bange/Deegener, 1996, S.105.

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild, in Erweiterung durch Verbreitung über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)¹⁴

1.5. Sexuelle Übergriffe

Erklärung:

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg und gegen die Kritik Dritter. Sie sind massiver, häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters bzw. der Täterin.

Beispiele:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos und das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet
- Wiederholte und nur vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs
- Wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- Sexistische Spielanleitungen
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben)¹⁵

1.6. Strafrechtlich relevante Tatbestände

Erklärung:

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting und Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von kinderpornographischen Produkten (vgl. § 184 StGB). Auch wer jemanden zwingt, einem

¹⁴ Vgl. Bertels, Wazlawik 2013

¹⁵ Vgl. Ebd.

anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar (vgl. § 176 StGB). Auch exhibitionistische Handlungen werden strafrechtlich verfolgt. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind. Man unterscheidet dabei:

- Wer die Notlage eines Jungen oder Mädchen unter 18 Jahren ausnutzt, um an der/dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage kann z. B. fehlendes Geld oder einfach die Angst vor dem/der Täter/in sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Es droht dem/der Täter/in eine Strafe bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen (vgl. § 182 StGB).
- Wenn ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (Lehrer, Gruppenleiter u. ä.), seine Position ausnutzt, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Das ist sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft (vgl. § 174 StGB).¹⁶

¹⁶ Vgl. auch h Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 1;
<https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention>

2. Selbstauskunft

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht gebüßt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

3. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung (Langfassung)* für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift